

## **Marktgemeinde St. Andrä-Wördern**

### **KG Wördern**

### **Flächenwidmungsplan - 38. Änderung**

### **Erläuterungsbericht**

## **1 Ausgangssituation**

In der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern steht derzeit ein Flächenwidmungsplan i.d.F. der 37a. Änderung in Rechtskraft (Gemeinderatsbeschluss 17.12.2010).

Von der geplanten Umwidmung sind die Flächenwidmungspläne der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern (KG Wördern) und der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing (KG Zeiselmauer) betroffen. Der geplante Umwidmungsbereich liegt südlich der Donau, nordöstlich der Ortschaft Zeiselmauer bzw. nordwestlich der Ortschaft Wördern. Durch die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung soll die Zusammenlegung zweier Teiche durch Entfernen des Trenndammes zur Verbesserung der Wasserqualität und damit verbunden die Entnahme von Schotter und Kies ermöglicht werden.

Die Änderung wurde einem Screening/Scoping-Verfahren unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass negative Umweltauswirkungen ohne nähere Untersuchungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Im Zuge des Scopings wurden als Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung (SUP) die Themen Wasser (Erhaltung von Wasserqualität und -menge des Grundwassers) und Natur/Landschaft (FFH, Vogelschutzgebiet, Komplexlandschaft) festgestellt. Für die Erstellung der natur-schutzfachlichen Stellungnahme war auch die Erstellung eines Gutachtens über Luftschadstoffe und einer lärmtechnischen Untersuchung erforderlich.

Laut Schreiben der Umweltbehörde vom 14. Juni 2011 (inkludiert die Stellungnahmen der Abt. RU2 vom 24.5.2011 und der Abt. BD2-N vom 9. Juni 2011) wird der abgegrenzte Untersuchungsbereich als vollständig erachtet. In den beiden Stellungnahmen sind weiters ergänzende Anmerkungen und Empfehlungen zur geplanten Umwidmung enthalten.

## 2 Änderungspunkt

### 2.1 Grundlagenforschung

In der KG Wördern und KG Zeiselmauer bestehen im südlich der Donau gelegenen Auengebiet zwei Nassbaggerungen (ein großer Teich mit einer Fläche von rd. 9,5 ha und ein kleiner Teich mit rd. 1,5 ha; Schotterentnahme aus den 70iger Jahren). Es ist eine Zusammenlegung der beiden Nassbaggerungen bzw. die Erweiterung der Wasserfläche durch Entfernen des Trenndammes beabsichtigt. Durch die Zusammenlegung/Erweiterung soll eine Verbesserung der Gewässersituation im Sinne der Erfüllung des § 30a WRG und eine langfristige Verbesserung der Situation für ausgewiesene Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes erreicht werden. Das Abtragen des bestehenden Schotterdammes bis auf eine Wassertiefe von rd. 5 m wird durch die Fa. Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH mit Sitz in Greifenstein erfolgen. Das nasse Schottermaterial wird auf Halde gelegt und anschließend per Lkw zur Aufbereitung zum Lagerplatz der Fa. Karner in Greifenstein transportiert. Da eine Verwertung des gewonnenen Schotters vorgesehen ist und ein Kiesabbau einer Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz und diese wiederum einer entsprechenden Widmung bedarf, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die beiden Teiche sind in den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen (FWP) der Gemeinden St. Andrä-Wördern und Zeiselmauer-Wolfpassing als Wasserflächen (Gwf) gewidmet und teilweise als extensive Sportfischerei genutzt. Der zwischen den Teichen gelegene Damm ist derzeit als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet, in Zeiselmauer zur Gänze und in Wördern zu einem geringen Teil als Wald kenntlich gemacht (Hinweis: keine Forstfläche laut DKM der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, daher wurde die Forstfläche bisher im FWP nicht kenntlich gemacht).

Der Standort der geplanten Zusammenlegung der Teiche bzw. des Abbaus von Schotter und Kies durch die Fa. Karner ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Nördliches Wiener Umland 1999 i.d.g.F. nicht als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen. Weder in den beiden betroffenen Gemeinden noch in den angrenzenden Gemeinden sind Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies festgelegt. Außerhalb der im RegROP festgelegten Eignungszonen ist der Abbau grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen davon sind jene Bereiche, die im Örtlichen Raumordnungsprogramm der Gemeinde als Grünland-Materialgewinnungsstätte gewidmet sind. Eine derartige Widmung ist lt. Regionalem Raumordnungsprogramm Nördliches Wiener Umland zulässig, wenn diese unter Berücksichtigung bestehender Eignungszonen oder erweiterungsfähiger Standorte die folgenden Zielsetzungen nach § 1 der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe i.d.g.F. erfüllt:

- Schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
- Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen
- Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für den jeweiligen Zweck und die Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen

- Abstimmung des Materialabbaues auf den langfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf die anderen Nutzungsansprüche
- Erhaltung eines für die Region typischen Landschaftsbildes
- Erhaltung wertvoller Erholungsräume
- Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Nachhaltige Nutzbarkeit der Grundwasserreserven
- Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser
- Vermeidung des störenden Einflusses des Materialabbaues (insbesondere Lärm und Staub) auf gewidmetes Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit Schutzbedürfnis

Auf den beiliegenden Untersuchungen und Stellungnahmen zur geplanten Maßnahme wird geprüft, ob die o.a. Zielsetzungen erfüllt sind.

Eine Zusammenlegung der beiden Nassbaggerungen bzw. Erweiterung der Wasserflächen im Bereich Zeiselmauer/Wördern kann nur durch die Abtragung des Trenndammes erfolgen, die in Form einer Schottergewinnung bzw. Gewinnung grundeigener Rohstoffe durchgeführt werden wird, was wiederum eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Materialgewinnungsstätte (Folgenutzung Wasserflächen) im Ausmaß von insgesamt rd. 1,6 ha (KG Wördern rd. 1,1 ha, KG Zeiselmauer rd. 0,5ha) erforderlich macht.

Das in der Gemeinde St. Andrä-Wördern geplante Umwidmungsareal (Teilflächen der Grdstk. Nr. 1330/2, 1330/3, 1318, KG Wördern) ist in der digitalen Katastermappe überwiegend nicht als Forstfläche ausgewiesen, war jedoch bis vor kurzem bewaldet. Es liegt eine Rodungsbewilligung aus dem Jahr 2009 vor (genaue Abgrenzung siehe Rodungsplan und -bescheid in der Anlage). Aus forsttechnischen Gründen und auf Betreiben der Fischereiausübungsberechtigten (Sicherheitsbedenken durch Biberschäden) wurde bereits im Februar/März 2011 eine Fällung des Baumbestandes durchgeführt.

### Projekt

Die geplante Zusammenlegung zweier Nassbaggerungen samt Entfernen des Trenndammes und Rekultivierung ist den Projektunterlagen (siehe Wasserrechtliches Einreichprojekt - Technischer Bericht inkl. Kataster-, Abbauplan und Rekultivierungsplan, etc. in der Anlage) beschrieben.

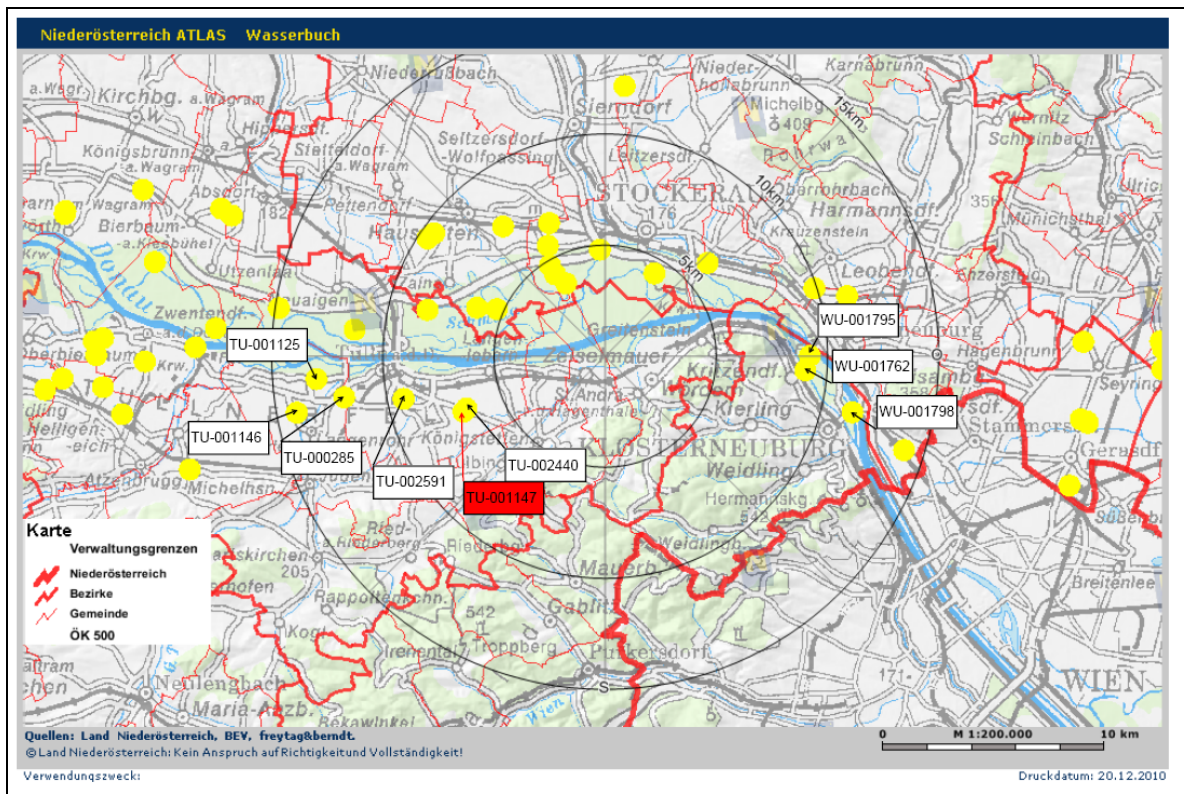
Das Entfernen des Schotterdammes beschränkt sich auf jene Flächen, deren Entfernung zur Zusammenlegung der beiden Teiche notwendig ist. Der Abbau ist in Abschnitten in einem Zeitraum von rd. 10 Jahren geplant. Durch Trocken- bzw. Nassbaggerung soll schrittweise die Abtragung von Kiesmaterial im Ausmaß von ca. 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr bis zu einer Wassertiefe von ca. 5 m unter NGW erfolgen. Die Abbaufäche beträgt lt. Einreichprojekt rd. 1,4 ha. Das entnommene Material wird über bestehende Forstwege und das regionale Verkehrsnetz abtransportiert.

Es ist vorgesehen, den Abbau und die nachfolgende Rekultivierung innerhalb von ca. 10 Jahren abzuschließen. Da der Abbau von West nach Ost erfolgt, entsteht recht bald eine Verbindung zwischen den beiden Teichen und der neu entstehende Uferbereich wird so dann entsprechend gestaltet. Nach Ende des gesamten Abbaus wird die Flachwasserzone hergestellt. Die weitere Nutzung des Grundwassersees ist als Landschaftsteich mit extensiver Sportfischerei vorgesehen. Es wird daher im Rahmen des gegenständlichen Umwidmungsverfahrens die Folgewidmungsart Grünland Wasserflächen festgelegt.

### Bedarfsabschätzung

Die nachstehende Bedarfsabschätzung wurde von Binder&Hinker GmbH durchgeführt. Die Fa. Karner beliefert seit Jahrzehnten den Raum östliches Tullnerfeld/Klosterneuburg mit Kies. Die derzeitige Materialentnahmestelle der Fa. Karner befindet sich in der KG Wipfing (Gemeinde Muckendorf-Wipfing). Der Materialabbau in Wipfing wird voraussichtlich bis Ende 2011 ausgeschöpft und abgeschlossen sein. Die derzeitige Abbaufäche in der Gemeinde Muckendorf-Wipfing ist als Grünland Materialgewinnungsstätte (Folgenutzung Wasserflächen) gewidmet und liegt ebenfalls in keiner Eignungszone. Das abgebaute Material wurde bis zu 98 % im unmittelbaren Nahbereich der Fa. Karner, also innerhalb eines Umkreises von ca. 15 - 20 km (südlich der Donau) geliefert. Über bestehende Kies-Abbaugelände gibt es keine zentrale Dokumentationsstelle. Was zur Verfügung steht, ist das Wasserbuch, in dem die Materialgewinnungsstätten in Form von Nassbaggerungen dokumentiert werden. Nachdem im Tullnerfeld Kies praktisch nur in Form von Nassbaggerungen abgebaut wird, ist mit dem Wasserbuch eine aussagekräftige Informationsquelle gegeben. Im nachstehenden Kartenausschnitt ist ersichtlich, dass es südlich der Donau in einem Umkreis von 15 km (von der geplanten Abbaustelle) 9 eingetragene Materialentnahmen gibt, wovon nur eine einzige, nämlich die Postzahl TU-001147 eine aktive Kiesentnahme betrifft.

Abbildung: Nassbaggerungen im Umkreis von 15km der geplanten Abbaustelle



Quelle: Binder & Hinker GmbH, NÖ Atlas, Dezember 2010

Die Fa. Eigner-Rothbauer betreibt dort ein Kieswerk, dessen Hauptzweck allerdings in der Aufbereitung und Lagerung von zugeführtem Material besteht. Ein Abbau findet nur in geringem Ausmaß statt, was auch dadurch erkennbar ist, dass bei einer kleinen Abbaufäche von 2,9 ha eine Bewilligung bereits seit 1982 (seit 28 Jahren) besteht. Die Region, die von dort aus beliefert wird, ist hauptsächlich Tulln und Umgebung.

Die übrigen Wasserrechte für Materialentnahmen betreffen Räumungen von Altarmen, Grundwasserteiche, Wasserhaltungen und ähnliche für die Abdeckung des Kiesbedarfes der Region unerhebliche Vorgänge.

Die Kiesentnahmen und -lieferungen der Fa. Karner sollen zukünftig anstelle von Wipfing von der in Wördern/Zeiselmayer geplanten Abbaustelle erfolgen. Damit bleibt die Versorgung der Region gewährleistet, und zwar unter möglicher Schonung der Umwelt, weil der Zulieferverkehr kurz gehalten werden kann.

Der bisherige Bedarf der Region kann annähernd mit der Menge gleichgesetzt werden, die die Fa. Karner bisher ausgeliefert hat, nämlich ca. 10.000 bis 12.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Mit der geplanten Abbaustelle in Wördern/Zeiselmayer kann dieser Bedarf für die nächsten 8 bis 10 Jahre unter größtmöglicher Schonung der Ressourcen abgedeckt werden.

Die Abschätzung hat ergeben, dass die geplante Abbaustelle nach Abschluss des Schotterabbaus in Wipfing für eine ausreichende Versorgung mit Kies und Sand des südöstli-

chen Teiles des Bezirkes Tulln sowie der daran angrenzenden Bezirke von großer Bedeutung ist.

### Boden, Untergrund

Die Nassbaggerung bzw. Grundwasserteiche und das unmittelbare Umfeld wird lt. geologischer Karte von NÖ aus Talfüllungen holzänen Alters aufgebaut. Es handelt sich dabei um Flussablagerungen, bestehend aus Kies und Sand mit untergeordneten Anteilen von Schluff und Ton. Laut Geologisch-lagerstättenkundlicher Beschreibung (siehe Anlage) ist davon auszugehen, dass der gesamte Dammbereich aus stark sandigem gering steinigem Kies aufgebaut ist. Die untersuchten Materialien des gegenständlichen Abbaugebietes sind als grundeigene Rohstoffe anzusehen.

Der Trenndamm zwischen den bestehenden Teichen soll abgebaut und durch die Zusammenlegung der beiden Teiche eine nachhaltige Sicherung der Wasserqualität erreicht werden. Die Zusammenlegung der Wasserflächen soll durch Abtragung des Dammes von West nach Ost mittels Trocken- und Nassbaggerung erfolgen. Der dabei gewonnene Kies soll auf Lkw auf bestehenden Forststraßen abtransportiert werden. Der Standort für die geplante Materialgewinnungsstätte eignet sich aufgrund der ökologischen und topographischen Gegebenheiten, unter anderem aufgrund des Zieles einer Zusammenlegung der beiden Teiche, besonders für den Abbau von Kies. Im Rahmen des Vorhabens zur Zusammenlegung der Teiche sollen die dabei gewonnenen mineralischen Rohstoffe gesichert und verwertet werden.

Durch die vorliegende Umwidmung entstehen Eingriffe in Boden und Untergrund, die jedoch keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen für den Boden im Besonderen hinsichtlich Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad bedeuten. Die Abbauflächen werden in Hinblick auf eine schonende Verwendung von natürlichen Ressourcen auf ein Ausmaß beschränkt, welches zur Zusammenlegung der beiden Teiche notwendig ist.

### Wasser

Die vorliegende Umwidmung soll die Zusammenlegung der beiden Nassbaggerungen und die damit erforderliche Abtragung eines Trenndammes zwischen dem „Kleinen Teich Kolacsek“ (rd. 1,5 ha) und dem „Großen Teich Kolacsek“ (rd. 9,5 ha) bzw. die Erweiterung der Wasserfläche auf ein Gesamtausmaß von rd. 12,2 ha ermöglichen. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb des HQ100-Abflussbereiches, innerhalb des Grundwassergebietes „Südliches Tullner Feld“ und des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes (Rahmenverfügung Tullner Feld). Die nächstgelegene WVA St. Andrä-Wördern (Brunnen inkl. Wr. Schutzgebiet) liegt in rd. 1 km Entfernung.

Aus der Stellungnahme des Büro Land in Sicht „Positive Effekte einer Zusammenlegung der Teiche in den Gemeinden St. Andrä-Wördern und Zeiselmauer...“ (siehe Anlage) wird nachvollziehbar dargelegt, dass die geplante Zusammenlegung der Teiche eine Neugestaltung der neu geschaffenen Ufer ermöglicht. Die geplante Anlage von Flachwasserbe-

reichen und somit die Verbesserung der Beckenmorphologie werden zur Ausbildung typischer Litoralzonen und somit zur Verbesserung des ökologischen Potentials der Gewässer führen. Durch die Schaffung eines großen Wasserkörpers kann einer ungünstigen Entwicklung der Wasserqualität entgegen gewirkt und eine höhere Stabilität der Wasserqualität erreicht werden. Es wird in der Stellungnahme abschließend betont, dass durch das Vorhaben für die Behörde die Möglichkeit besteht, die Verbesserung der Gewässersituation im Sinne der Erfüllung des § 30a WRG zu erreichen.

In der beiliegenden Stellungnahme der NUA („Zusammenlegung von großen und kleinen Teich Gabler und Kircher: langfristige Maßnahme gegen fortschreitende Eutrophierung“) wird abschließend festgestellt, dass durch die Zusammenlegung der beiden Teiche ein einheitlicher, quer zur Grundwasserströmung liegender lang gestreckter Wasserkörper entsteht und dass etwaige Sediment- bzw. Böschungsabdichtungen zum Grundwasser aufgebrochen werden. Beginnende Eutrophierungsprozesse können damit hintan gehalten werden.

Bei der geplanten Materialgewinnung werden lt. wasserrechtlichem Einreichprojekt keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Die sanitären Anlagen werden flüssigkeitsdicht hergestellt. Die zur Rekultivierung aufgebrauchten Erd- und Bodenmaterialien werden von ihrem Eluatverhalten den derzeitigen natürlichen Gegebenheiten entsprechen. Es ist daher bei ordnungsgemäßem Betrieb mit keinen zusätzlichen Einträgen in den Untergrund zu rechnen. Die geplante Folgewidmungsart „Grünland Wasserflächen“ bzw. die Folgenutzung des Grundwassersees als „Landschaftsteich mit extensiver Sportfischerei“ führt zu keiner Beeinträchtigung der Qualität des aus dem Bereich der Nassbaggerung abströmenden Grundwassers. Die nachhaltige Nutzbarkeit der Grundwasserreserven und somit die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist nicht gefährdet.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat in seiner Stellungnahme (siehe Anhang) festgehalten, dass die geplante Zusammenlegung/Erweiterung der beiden altbestehenden Grundwasserteiche unter Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planung entspricht. Die Teichzusammenlegung stellt sogar vor allem für den kleineren Teich eine zusätzliche Verbesserung/Stabilisierung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes dar. Der natürliche Wasserhaushalt kann durch die geplante Maßnahme langfristig gesichert werden.

### Verkehr

Die geplante Zusammenlegung der Teiche und die damit einhergehende Schotter- und Kiesgewinnung am gegenständlichen Standort ist in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren vorgesehen. Der Abtransport des gewonnenen Materials wird mit Lkw zur Fa. Karner in Greifenstein und den umliegenden Baustellen erfolgen.

Zu- und Abfahrten mit Lkw sind lediglich während festgelegter Betriebszeiten (Montag-Freitag von 06:30 bis max. 18:00 Uhr) an ca. 150 Werktagen im Jahr vorgesehen. Es ist mit einer mittleren Lkw-Frequenz von 5 Lkw pro Tag zu rechnen.

Der Abtransport ist über eine möglichst kurze Strecke im Augebiet über Forststraßen und dann über Straßen der gewidmeten Betriebsgebiete Wördern und Zeiselmauer vorgesehen. Die Anbindung des Projektstandortes an das regionale Straßennetz erfolgt über die Tullnerstraße (B 14). Die Wegstrecke zwischen Abbaugelände und B 14 beträgt rd. 2,0 km. Die Transportroute zum Betriebsstandort in Greifenstein erfolgt über die Tullnerstraße und Greifensteiner Straße (L 118) auf einer Strecke von rd. 6,5 km.

Die bisherige Transportroute von der derzeitigen Nassbaggerung der Fa. Karner in Wipfing zum Werksgelände in Greifenstein erfolgte teilweise ebenfalls über die geplante Route (L 118) mit ca. 20 Lkw-Fahrten pro Tag. Durch die Verlagerung des bisherigen Abbaubetriebes auf den geplanten Projektstandort kommt es auf der L 118 zu einer Entlastung auf der bisherigen Transportstrecke zwischen Königstetten und St. Andrä von zumindest ca. 20 Lkw-Fahrten pro Tag. Zwischen St. Andrä und dem Betriebsareal der Fa. Karner in Greifenstein verringert sich das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen von ca. 20 auf ca. 10 Fahrten. Auf der Tullnerstraße (B 14) kommt es zwischen Zeiselmauer und St. Andrä zu einer geringen Mehrbelastung durch um ca. 10 Lkw-Fahrten pro Tag. (weitere Details siehe „Verkehrskonzept“ in der Anlage)

### Luft, Klima

Der Standort der gegenständlichen Umwidmung liegt im Feinstaubsanierungsgebiet. Durch den Abbau des Dammes und damit verbundenem Abtransport von Kies und Sanden werden Stäube und Luftschadstoffe entstehen, welche jedoch rein geogener Natur sein werden. Wesentliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem und die Wohnbevölkerung sind aber nicht zu erwarten, da der Abbaustandort weit entfernt von Wohnbaugebiet (mind. 900 m) liegt und dazwischen Waldflächen bestehen und mit der Staubproduktion nur in kurzen Phasen zu rechnen ist. Der Abtransport ist über eine möglichst kurze Strecke im Augebiet (Forststraße) und weiters über Erschließungsstraßen der Betriebsgebiete Wördern und Zeiselmauer vorgesehen. Die Anbindung an das regionale Straßennetz erfolgt über die Tullnerstraße (B 14).

Um wesentliche negative Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes Tullnerfelder Donauauen ausschließen zu können, wurde ein entsprechendes Gutachten über Luftschadstoffe (siehe Anlage zur Naturschutzfachlichen Stellungnahme) eingeholt, das als Grundlage für die naturschutzfachliche Untersuchung herangezogen wurde. Dieses Gutachten stellt fest, dass davon ausgegangen werden kann, dass die angrenzenden Waldgebiete und anderen Vegetationsflächen insbesondere das FFH-Gebiet durch die vom gegenständlichen Vorhaben emittierten Schadstoffe nicht geschädigt werden.



## Natur, Landschaft

Die geplante Widmungsänderung liegt im Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donauauen (FFH, Vogelschutzgebiet).

**Abbildung: Natura 2000-Gebiet Tullnerfelder Donauauen, Europaschutzgebiet**



Quelle: [http://www.intermap1.noel.gv.at/webgisatlas/%28S%28arhc4ar1oizrxh45jiw3lp45%29%29/init.aspx?karte=atlas\\_bh](http://www.intermap1.noel.gv.at/webgisatlas/%28S%28arhc4ar1oizrxh45jiw3lp45%29%29/init.aspx?karte=atlas_bh)  
(NÖ Atlas); abgerufen im Mai 2011

Andere Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete kommen an diesem Standort nicht vor.

Weiters befindet sich die geplante Zusammenlegung der Nassbaggerungen und die damit verbundene Materialentnahme im erhaltenswerten Landschaftsteil gemäß Reg. Raumordnungsprogramm Nördliches Wiener Umland.

Laut § 4 „Maßnahmen für den Naturraum“ der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nördliches Wiener Umland, ist folgendes erläutert:

### § 4 (3) RegROP Nördliches Wiener Umland

*In den in Anlage 1 dargestellten erhaltenswerten Landschaftsteilen darf eine andere Widmungsart als Grünland Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt wer-*

***den, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.***

Für die beabsichtigte Widmung kommt aus folgenden Gründen keine andere Fläche in den Gemeinden St. Andrä-Wördern und Zeiselmauer-Wolfpassing in Betracht:

- Die beabsichtigte Widmung in Wördern/Zeiselmauer ist abhängig vom Standort der altbestehenden Nassbaggerungen, da diese aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zusammengelegt bzw. erweitert werden sollen und dabei der Trenndamm abgetragen werden muss.
- Der geplante Abbaustandort zeichnet sich durch die geringe Entfernung zum Betriebsareal der Fa. Karner in Greifenstein und durch die zentrale Lage im zur Belieferung von Bauvorhaben relevanten Bereich (östliches Tullnerfeld/Klosterneuburg) aus, sodass ein - regional betrachtet - geringeres anlagenbedingtes Verkehrsaufkommen erreicht werden kann.

In der naturschutzfachlichen Untersuchung wurde die geplante Maßnahme hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet und den erhaltenswerten Landschaftsteil lt. RegROP geprüft.

Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Umwidmung sowie die zu erwartenden Folgewirkungen den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes nicht widersprechen. Weiters ist ein negativer Effekt auf den erhaltenswerten Landschaftsteil durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen, da weder der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionsfähigkeit noch der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes beeinträchtigt sein werden. Da es sich beim umzuwidmenden Bereich nicht um ein zusammenhängendes Waldgebiet sondern um einen Randbereich ehemaliger Nassbaggerungen durchzogen mit einem Forstweg und um eine relativ geringe Fläche handelt, und aufgrund der Lage inmitten des großräumigen Waldgebietes der Donauauen, wird das für die Region typische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Zudem wird durch die Schaffung eines großen Gewässers mit neuer naturnaher Lebensraumgestaltung ein weiterer Aspekt in der ästhetischen Bedeutung der Landschaft und des Waldgebietes geboten. (Details siehe Naturschutzfachliche Stellungnahme in der Anlage)

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen wesentlichen negativen Beeinträchtigungen der Erholungsräume, da höhere Lärmbelastung durch die Abbautätigkeit auf einen kleinen Bereich beschränkt und lediglich eine geringe Teilfläche (unmittelbarer Abbaubereich) gemieden werden wird. Durch der Rekultivierung der Abbauflächen und der Neugestaltung der Gewässer wird nachhaltig ein wertvoller Erholungsraum geschaffen.

In der Stellungnahme des Büro Land in Sicht (siehe Anlage „Positive Effekte einer Zusammenlegung der Teiche ...“) wird aufgezeigt, dass die Zusammenlegung der Teiche langfristige Verbesserungen im Sinne der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes (Verbesserung der Situation für ausgewiesene Schutzgüter) ermöglicht.

Waldflächen sind von der Umwidmung direkt betroffen. Die Grundstücke Nr. 1330/2, 1330/3 und 1318, KG Wördern, sind als Grünland Wasserflächen und/oder Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet und tw. als Wald (Fo) kenntlich gemacht. Das gegenständliche Vorhaben bedingt die Rodung der Flächen, wofür ein Rodungsbescheid samt Rodungsplan (Schreiben der BH Tulln vom 31. Juli 2009; siehe Anhang) vorliegt. Gemäß Rodungsplan ist auch ein kleiner Teil des Grundstückes Nr. 1318 in der KG Wördern betroffen.

Aufgrund der massiv aufgetretenen Bewuchsschäden verursacht durch Biber war die Wasserqualität des kleineren Teichs gefährdet, woraufhin die Fällung der Bäume im Bereich des Dammes bereits im Frühjahr 2011 von der Forstverwaltung durchgeführt werden musste. Die Rodung der Wurzelstöcke soll nach Vorliegen der positiven Genehmigungsbescheide vor Beginn der Aufschlussarbeiten erfolgen.

Weiters ist gemäß Rodungsbescheid die Anlage einer Ersatzaufforstung auf einer ökologisch nicht sensiblen Fläche der Grundstücke Nr. 1312/2 und 1313/2, KG Wördern, in einem Mindestausmaß von 1,4 ha vorgesehen. Dadurch soll ein Ausgleich für die gerodete Fläche zum Zwecke des Vorhabens im Schutzgebiet geschaffen werden.

Die Auswirkungen der Verbindung zweier Gewässer durch Nassbaggerung und damit verbundener Materialentnahme im Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donauauen“ wurden bereits im Zuge einer Naturverträglichkeitserklärung untersucht. Demzufolge ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen. (siehe Auszug aus Naturverträglichkeitserklärung in der Anlage)

### Lärm

Durch Abbau und Abtransport von Kiesen und Sanden entsteht Lärm. Wesentliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können aufgrund der Entfernung der Abbaufäche zu Wohnbauland (mind. ca. 900 m), dazwischenliegender Waldflächen und der räumlichen Konzentration der Lärmbelastung ausgeschlossen werden. Der Abtransport ist über eine möglichst kurze Strecke im Augebiet über Forstwege und dann über Straßen der gewidmeten Betriebsgebiete Wördern und Zeiselmauer vorgesehen. Die Anbindung an das regionale Straßennetz erfolgt über die Tullnerstraße (B 14). Aufgrund der zu erwartenden mittleren Lkw-Frequenz von 5 Lkw pro Tag kombiniert mit der geplanten „örtlichen“ Transportroute (durch Augebiet und durch die Betriebsgebiete von Wördern und Zeiselmauer) kann davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Der Kiesabbau der Fa. Karner GmbH in Wipfing wird etwa Ende 2011 abgeschlossen sein. Durch die geplante Abtragung des Dammes und die damit verbundene Materialgewinnung wird der Raum östliches Tullnerfeld/Klosterneuburg auch künftig mit Kies beliefert werden können. Durch die zentrale Lage des neuen Standortes im relevanten Raum kommt es zu einer Entlastung auf der L 118 zwischen Königstetten und Greifenstein und zu einer Erhöhung um ca. 10 Fahrten/d auf der B 14 im Straßenabschnitt Zeiselmauer-St. Andrä. Es sind daher auch aus regionaler Sicht keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten, im Gegenteil, durch die Verringerung der Entfer-

nung zwischen geplanter Abbaustelle und Betriebsstandort der Fa. Karner kann das Verkehrsaufkommen regional betrachtet sogar reduziert werden.

Um die möglichen Auswirkungen der Lärmimmissionen im Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donauauen im Zuge der naturschutzfachlichen Untersuchung abschätzen zu können, wurde zusätzlich eine lärmtechnische Untersuchung (siehe Anlage zur Naturschutzfachlichen Stellungnahme) durchgeführt. Diese hat im Bezug auf die Lärmbelastung ergeben, dass aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs verglichen mit der Ausdehnung des Schutzgebietes und aufgrund der begrenzten zeitlichen und räumlichen Lärmbelastung auf den unmittelbaren Vorhabensbereich, von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes auszugehen ist.

### Ortsbild, Landschaftsbild

Der Denkmalschutz und das Ortsbild werden durch die geplante Umwidmung nicht beeinträchtigt. Die Veränderung des Landschaftsbildes ordnet sich in das Erscheinungsbild der Umgebung ein, wodurch keine wesentliche negative Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Details zum Landschaftsbild können der beiliegenden naturschutzfachlichen Stellungnahme entnommen werden.

Zusammenfassend können die Zielsetzungen nach § 1 der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe i.d.g.F. unter Hinweis auf die Stellungnahmen zum Naturschutz, zur Wasserwirtschaft und Geologie, etc. als erfüllt angesehen werden.

## **2.2 Änderungsanlass**

In den Katastralgemeinden Wördern/Zeiselmauer ist eine Zusammenlegung der altbestehenden Nassbaggerungen bzw. die Erweiterung der Wasserfläche durch Abtragung des Trenndammes beabsichtigt. Die Zusammenlegung/Erweiterung ermöglicht eine Verbesserung der Gewässersituation im Sinne der Erfüllung des § 30a WRG und eine langfristige Verbesserung der Situation für ausgewiesene Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes. Das Entfernen des bestehenden Schotterdammes wird durch die Fa. Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH mit Sitz in Greifenstein erfolgen. Da der geplante Abbau des zwischen den beiden Teichen gelegenen Trenndammes durch die Fa. Karner einen Kiesabbau nach dem Mineralrohstoffgesetz darstellt, der Standort außerhalb einer Eignungszone lt. RegROP Nördliches Wiener Umland liegt, die Standorteignung aus geologischer und hydrogeologischer Sicht als sehr gut bezeichnet werden kann, die Flächen verfügbar sind, und kein Widerspruch zu den überörtlichen Festlegungen festgestellt werden konnte, wird hier die Umwidmung in Materialgewinnungsstätte angestrebt.

### 2.3 Ziel

Ziel ist, durch die geplante Zusammenlegung der beiden Nassbaggerungen bzw. die Erweiterung der Wasserfläche eine Verbesserung der Gewässersituation im Sinne der Erfüllung des § 30a WRG und einen vorbeugenden Gewässerschutz zu erreichen. Weiters kann und soll mit der geplanten Maßnahme langfristig die Situation für ausgewiesene Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes verbessert werden.

Die Widmung „Materialgewinnungsstätte - Folgenutzung Wasserflächen“ soll die Realisierung der projektierten Zusammenlegung zweier Nassbaggerungen sowie die nachhaltige Sicherung der Wasserqualität bzw. Nutzung der Teiche unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Ausnutzung von vorhandenen Ressourcen ermöglichen.

### 2.4 Maßnahme

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 1330/2, 1330/3, 1318, KG Wördern, werden von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Materialgewinnungsstätte mit der Folgewidmungsart Grünland Wasserflächen (Gmg/(Gwf)) umgewidmet.

Die Kenntlichmachung Forstfläche (Fo) bedarf im Widmungsbereich in der KG Wördern aufgrund des vorliegenden Rodungsbescheides keiner Aktualisierung.

## 3 Rechtliche Vorgaben gemäß NÖ Raumordnungsgesetz

### 3.1 Änderungsanlass

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Andrä-Wördern wird gemäß den folgenden Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG) i.d.g.F. abgeändert (Änderungsanlass):

#### § 22 (1) NÖ ROG 1976

*Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:*

- *wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,*
- **wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,**
- *wegen Löschung des Vorbehaltes,*
- *wenn sich aus Anlaß der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muß,*
- *wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,*

- wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird.

### **3.2 Planungsrichtlinien und Leitziele**

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht folgenden Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG) i.d.g.F.:

§ 14 (2) NÖ ROG 1976:

- Bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist unter Berücksichtigung der überörtlichen Planungen auf folgende Planungsrichtlinien Bedacht zu nehmen:
- Bei der Festlegung von anderen Widmungsarten ist sicherzustellen, daß Wohnbauland, Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis und Erholungsgebiete nicht durch Störungseinflüsse beeinträchtigt werden.
- Bei der Festlegung von Widmungsarten muß ihre Raumverträglichkeit sichergestellt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Grundlagenerhebung bei vorhersehbaren Verträglichkeitsproblemen), wobei auf die Gefahrenbereiche von Betrieben im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) Bedacht zu nehmen ist.

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden folgende Leitziele des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG) i.d.g.F. berücksichtigt:

§1 (2) NÖ ROG 1976:

1. Generelle Leitziele:

- a) Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung).
- b) Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf
  - schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
  - Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen
  - nachhaltige Nutzbarkeit
  - sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen
  - wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln.
- c) Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass
  - gegenseitige Störungen vermieden werden,
  - sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.
- d) Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen.
- e) Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen in Hinblick auf
  - möglichst geringes Gesamtverkehrsaufkommen;

- *Verlagerung des Verkehrs zunehmend auf jene Verkehrsträger, welche die vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen haben (unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Vorgaben)*
  - *möglichst umweltfreundliche und sichere Abwicklung von nicht verlagerbarem Verkehr.*
- f) *Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.*
- g) *Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie deren schonende Erschließung (Wanderwege, Promenaden, Freibadeplätze und dergleichen).*
- h) *Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Sicherung bzw. Ausbau der Voraussetzungen für die Gesundheit der Bevölkerung insbesondere durch*
- *Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für die gegenwärtige und künftige Bevölkerung;*
  - *Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes einschließlich der Heilquellen;*
  - *Sicherung der natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung des Kleinklimas einschließlich der Heilkimate und Reinheit der Luft; Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser sowie einer geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung;*
  - *Berücksichtigung vorhersehbarer Naturgewalten bei der Standortwahl für Raumordnungsmaßnahmen;*
  - *Schutz vor Gefährdungen durch Lärm, Staub, Geruch, Strahlungen, Erschütterungen u.dgl.;*
  - *Sicherstellung der medizinischen Versorgung.*
- i) *Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete.*

#### **4 Flächenbilanz**

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung wird in der KG Wördern, Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, eine Fläche von rd. 1,1 ha von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Materialgewinnungsstätte (Gmg) mit der Folgewidmungsart Grünland Wasserflächen umgewidmet. Insgesamt wird in den beiden Gemeinden St. Andrä-Wördern und Zeiselmauer-Wolfpassing eine Fläche von rd. 1,6 ha als Gmg/(Gwf) gewidmet.

## 5 Umweltbericht

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die abschätzbaren Auswirkungen der geplanten Umwidmungen (Glf → Gmg) zum Abbau eines Schotterdammes zwischen zwei bestehenden Grundwasserteichen zur nachhaltigen Sicherung der Wasserqualität und der Folgewidmungsart als Grünland Wasserfläche für einen Landschaftsteich mit extensiver Sportfischerei (KG Wördern) beurteilt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele des gegenständlichen Änderungspunktes sowie die Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen werden im Kapitel 2 „Änderungspunkt“ sowie in den Unterkapiteln Grundlagenforschung, Änderungsanlass, Ziel und Maßnahme detailliert dargestellt.

Im Umweltbericht wird die Durchführung der in der SUP geforderten Untersuchungen und die Abwägung von Varianten dokumentiert sowie die Wahl der Varianten begründet. Das Ergebnis der SUP wird in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung kurz dargestellt.

Der im Scoping dargestellte Untersuchungsrahmen wurde von der Umweltbehörde in ihrem Schreiben vom 14. Juni 2011 bestätigt. Den nachstehenden Ergebnissen liegen folgende Untersuchungen bzw. Stellungnahmen zugrunde:

- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
- Stellungnahmen zur Zusammenlegung der Teiche (Land in Sicht; NUA Umweltanalytik)
- Naturschutzfachliche Stellungnahme unter Einbeziehung der Untersuchungen über Luftschadstoffe und Lärm

Auf diese und weitere Unterlagen, die in der Anlage zu finden sind, wurde bereits im Kapitel 2 „Änderungspunkt“ verwiesen.



Tabelle 1: Ergebnis

UNTERSUCHUNGS- RAHMEN	METHODE	ERGEBNIS
<p><b>Wasser</b> Erhaltung von Wasserqualität und -menge des Grundwassers</p>	<p>Keine eigene Untersuchung erforderlich - (siehe Stellungnahmen in der Anlage)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Entspricht den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planung (Stellungnahme liegt vor)</li> <li>⇒ Teichzusammenlegung stellt eine Verbesserung / Stabilisierung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes dar</li> <li>⇒ Durch das Vorhaben besteht für die Behörde die Möglichkeit, die Verbesserung der Gewässersituation im Sinne der Erfüllung des § 30a WRG zu erreichen.</li> <li>⇒ Beginnende Eutrophierung kann durch Vorhaben hintan gehalten werden.</li> </ul>
<p><b>Natur, Landschaft</b> FFH, Vogelschutzgebiet</p> <p>Komplexlandschaft</p>	<p>Naturschutzfachliche Stellungnahme unter Einbeziehung der Untersuchungen über Luftschadstoffe und Lärm</p> <p>Naturschutzfachliche Stellungnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Bei Umsetzung der beabsichtigten Widmung ist mit keiner relevanten Beeinträchtigung der örtlichen bzw. regionalen Vogelpopulation zu rechnen. Weiters besteht kein Konflikt mit Arten oder Lebensräumen nach FFH-Richtlinie, da diese nicht im Vorhabensbereich liegen bzw. Lärm und Luftschadstoffe nur geringe bis nicht messbare Wirkung zeigen.</li> <li>⇒ Weder der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionsfähigkeit noch der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes wird beeinträchtigt. Die geringfügige Verringerung der Waldfläche zugunsten der Wasserfläche wird durch die Anlage einer Ersatzaufforstung im Schutzgebiet langfristig wieder ausgeglichen.</li> </ul>

Quelle: eigene Darstellung.

Die relevanten Aspekte dieser Umwidmung wurden in der obigen Tabelle bzw. den dazugehörigen Untersuchungen in der Beilage behandelt. Die Zusammenführung dieser Aspekte ergibt, dass das Umwidmungsvorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die oben angeführten Themenbereiche hat. Es werden positive Effekte durch die Zusammenlegung der Teiche bzw. Entfernen des Trenndammes, wie Verbesserung des ökologischen Potentials der Gewässer und Aufwertung der Gewässer für bestimmte Amphibienarten, etc. bewirkt.

Die Umwidmung in eine Materialgewinnungsstätte (Gmg) dient zur Realisierung eines konkreten Projektes (Zusammenlegung zweier Teiche durch Entfernen des Trenndammes), um nachhaltig die Wasserqualität der beiden bestehenden Grundwasserteiche zu sichern. Zusätzlich wird bei der Abtragung des Schotterdammes zwischen den Teichen Kies und Sand gewonnen. Die Festlegung der Folgewidmungsart als Grünland Wasserflächen soll eine Rekultivierung der Uferbereiche und die Nutzung als Landschaftsteich mit extensiver Sportfischerei ermöglichen.

Die örtliche Gebundenheit dieser Maßnahme (bestehende Nassbaggerungen, Abbauort in geringer Entfernung zum Betriebsstandort und zentrale Lage zu den Abnehmern der Schotter- und Sandmaterialien) hat zur Folge, dass keine anderen Flächen für die geplante Widmungsart Grünland Materialgewinnungsstätte in den beiden Gemeinden St. Andrä-Wördern und Zeiselmauer-Wolfpassing in Frage kommen. Zudem ist der geplante Standort in den nächsten 8 - 10 Jahren für eine ausreichende Versorgung mit Sand und Kies des südöstlichen Teiles des Bezirkes Tulln sowie der daran angrenzenden Bezirke von besonderer Bedeutung. Eine ausführliche Untersuchung von alternativen Standorten konnte daher entfallen.

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung kann die Wasserqualität des kleineren Teiches langfristig nicht sichergestellt werden und somit ist die Erreichung der Umweltziele gemäß § 30a WRG bis 2015 ebenfalls nicht gesichert. Es werden keine Flachwasserbereiche entstehen, sodass es hier auch künftig keinen Lebensraum für sensible Amphibienarten geben wird. Die gegenständlichen Wasserflächen würden weiterhin als Sportfischteich, der Trenndamm als Forstweg genutzt und sukzessive wieder bewaldet werden.

### **Zusammenfassung - Umweltbericht**

Es kann festgestellt werden, dass die Nutzung der geplanten Widmung Grünland Materialgewinnungsstätte ohne erhebliche negativen Umweltauswirkungen erfolgen kann und die Folgenutzung Wasserflächen zu positiven Umweltauswirkungen führen wird.

Die Wahl eines alternativen Standortes in den Gemeinden St. Andrä-Wördern und Zeiselmauer-Wolfpassing ist aufgrund der örtlichen Gebundenheit des geplanten Vorhabens (Zusammenlegung zweier Nassbaggerungen durch Entfernen des Trenndammes zur Verbesserung der Wasserqualität) unterblieben.

## **6 Zusammenfassung**

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Andrä-Wördern, KG Wördern, wird somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, wegen geänderter Planungsgrundlagen geändert.

Wien, 27. Juni 2011, SE/PS  
GZ G10124/F38/11

Dipl. Ing. Dr. L. Paula

## Anlagen

Wasserrechtliches Einreichprojekt - Technischer Bericht (inkl. Kataster-, Abbau- und Re-kultivierungsplan, etc.), Binder & Hinker ZT GmbH, Juni 2011

Rodungsbescheid, BH Tulln, Juli 2009

Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung, GWU GmbH, Salzburg, Mai 2011

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Amt der NÖ Landesregie-  
rung - Abt. WA2, Dezember 2010

Stellungnahme „Positive Effekte einer Zusammenlegung der Teiche in den Gemeinden  
Wördern und Zeiselmauer durch einen Projektwerber“, Land in Sicht, 2011

Stellungnahme „Zusammenlegung von großen und kleinen Teich Gabler und Kircher,  
langfristige Maßnahme gegen fortschreitende Eutrophierung“, NUA-Umweltanalytik, Juni  
2011

Verkehrskonzept, Binder & Hinker ZT GmbH, Juni 2011

Naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinsicht auf das Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder  
Donauauen“ sowie den örtlich ausgewiesenen Erhaltenswerten Landschaftsteil (inkl. An-  
lagen wie „Immissionsabschätzung über Luftschadstoffe“, Schalltechnischer Prüfbericht),  
Land in Sicht, Juni 2011

Auszug aus Naturverträglichkeitserklärung „Verbindung zweier Gewässer durch Nass-  
baggerung und damit verbundener Materialentnahme auf Grundstücken .....“, Land in  
Sicht, Juni 2011